



Verwaltungsgericht Köln

B e s c h l u s s

27 K 1413/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Akteneinsicht

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 08. Juni 2005

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Delfs,
Paffrath,
Wagner

b e s c h l o s s e n :

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten wird für unzulässig erklärt.

Der Rechtsstreit wird an das Amtsgericht Bonn verwiesen.

G r ü n d e

Gemäß § 17 a Abs. 2 GVG i.V.m. § 23 GVG war der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach vorheriger Anhörung beider Beteiligten für unzulässig zu erklären und an das Amtsgericht Bonn zu verweisen.

Gemäß § 40 Abs. 1 VwGO ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nur gegeben, wenn das Verfahren eine öffentlichrechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art zum Gegenstand hat. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts. Deren Tätigkeit ist jedoch – unabhängig davon, dass sie ihre Aufgaben mit öffentlichen Mitteln erfüllt – grundsätzlich dem Zivilrecht zuzuordnen. Für Rechtsstreitigkeit im Rahmen dieser Tätigkeit ist daher die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegeben. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Beklagte durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes mit öffentlich-rechtlichen Handlungs- oder Entscheidungsbefugnissen ausgestattet worden wäre. Eine derartige Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen ist hier jedoch nicht erfolgt.

Vgl. auch VG Köln, Beschluss vom 8. März 2004 – 16 K 9090/03 -; v. Köckritz, Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, Stand 01. Juli 2004, Rz. 80.2 zu § 44 BHO.

Dass bei der Frage, ob dem Kläger ein sich auf die zivilrechtliche Tätigkeit der Beklagten beziehender und damit gleichfalls dem Zivilrecht zuzuordnender Auskunftsanspruch zusteht, gegebenenfalls auch Art. 5 GG zu berücksichtigen ist, ändert nichts an der Rechtsnatur des Rechtsstreits. Vielmehr sind die Zivilgerichte gehalten, derartige letztlich mittelbare Auswirkungen der Grundrechte bei ihren Entscheidungen zu beachten.

Die am 24. Februar 2005 durch das Amtsgericht Bonn „zuständigkeitshalber“ verfügte Abgabe an das Verwaltungsgericht Köln steht einer Rechtswegverweisung an die Zivilgerichte nicht entgegen. Zwar bestimmt § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG, dass der Be-

schluss für das Gericht, an den der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend ist. Die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Bindungswirkung sind jedoch mit der formlosen Abgabe der Sache an das Verwaltungsgericht Köln nicht erfüllt. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Aktenverfügung ein Verweisungsbeschluss im Sinne des § 17a GVG ist. Vielmehr spricht nach dem Verfahrensgang – die Sache war bereits weggelegt und erst auf Bitte des Klägers an das Verwaltungsgericht weitergereicht worden – vieles dafür, die Weiterleitung der noch nicht zugestellten Klageschrift durch das Amtsgericht als Botentätigkeit zur Abkürzung der Postwege zu sehen. Selbst wenn jedoch in der Aktenverfügung ein Verweisungsbeschluss zu sehen sein sollte, vermag dieser keine Bindungswirkung zu entfalten, da er zum einen ohne jegliche Beteiligung der Beklagtenseite und damit unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG zustandegekommen ist.

Vgl. zum Wegfall der Bindungswirkung in derartigen Fällen BGH, Beschluss vom 29. Juli 2004 – III ZB 2/04 -, nachgewiesen bei iuris; Wolf in MünchKomm, 2. Auflage Rz. 19 zu § 17a GVG.

Zum anderen ist er aber mangels Zustellung an die Beteiligten bislang auch nicht wirksam geworden. Bindungswirkung können aber nur wirksam gewordene und in Rechtskraft erwachsene Beschlüsse entfalten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster eingeht. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Delfs

Paffrath

Wagner